

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 11/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 23.09.2026	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Pocking

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Pocking	1438/8	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Plinganserstraße 15	0,0684	4317

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte und Nebengebäude ca. 1,2 km nordöstlich des Stadtzentrums Pocking in einfacher bis durchschnittlicher Wohnlage;

ursprüngliches Baujahr ca. 1952, Wohnhausanbau ca. 2016;

das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich; Bebaubarkeit daher gem. § 34 BauGB;

der Sachverständige hatte keinen Zutritt zum Objekt, die Bewertung erfolgte daher nach äußerem Anschein;

Wohnfläche ca. 134 qm,

Bruttogrundfläche Wohnhaus ca. 321 qm,

Bruttogrundfläche Nebengebäude Erdgeschoss ca. 65 qm:

nach Angaben des Eigentümers wird das Objekt von einem Familienmitglied bewohnt;

das Wohnhaus besteht aus Keller-, Erd-, Obergeschoss und Speicher,
der Wohnhausanbau ist nicht unterkellert und besteht aus Erd- und Obergeschoss;
im südwestlichen Grundstücksbereich befinden sich die noch nicht befestigten Stellplätze;

Anschrift: Plinganserstraße 15, 94060 Pocking;

Verkehrswert: 300.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Übergabe eines Bankschecks oder einer Bankbürgschaft im Termin gestellt werden.

Möglich ist eine Sicherheitsleistung auch durch vorherige Überweisung eines Betrags von 30.000,00 € an

Landesjustizkasse Bamberg

IBAN DE34 7005 0000 0000 0249 19

Verwendungszweck: AG Passau 804 K 11/251

Die Überweisung sollte spätestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Beim Vollstreckungsgericht sind keine Innenfotos vorhanden, das Gutachten wurde nach äußerem Anschein erstellt.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau -Vollstreckungsgericht-